

Kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften

Die kommunalen Trägerkörperschaften sollten Strategien entwickeln, aus denen sich klar definierte Aufgaben für ihre Beteiligungsgesellschaften ableiten lassen.

Die Einhaltung des Gemeindegewirtschaftsrechts ist laufend zu überprüfen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

1 Prüfungsgegenstand

- 1 Der SRH hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung ausgewählter Wirtschaftsförderungsgesellschaften und die Betätigung ihrer Trägerkörperschaften nach Schwerpunkten und in Stichproben geprüft. In die Prüfung wurden 8 Unternehmen einbezogen. Themen der Querschnittsprüfung waren insbesondere die Steuerung der Gesellschaften durch die jeweiligen Gebietskörperschaften sowie deren Tätigkeiten und Finanzierung.

2 Steuerung durch die kommunalen Träger

- 2 Die strategische Steuerung der Wirtschaftsförderungsgesellschaften erfolgt durch die sie tragenden Gebietskörperschaften. Nicht in allen Fällen wurde ein strategisches Konzept vorgefunden, aus dem sich Aufgaben und Zielsetzung der Gesellschaft ergeben. Vielmehr werden Entscheidungen mit langfristigen Auswirkungen häufig anlassbezogen getroffen.

Fehlende Strategien

- 3 Die Überprüfung des Beteiligungsportfolios wird von den Gebietskörperschaften mit einer Ausnahme lediglich anlassbezogen vorgenommen und orientiert sich zudem nicht in erster Linie an den Vorgaben der SächsGemO, wie Vorliegen eines öffentlichen Zwecks, angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und ob der Zweck nicht wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt werden kann, sondern insbesondere an finanziellen Überlegungen.

- 4 Neben der Wirtschaftsförderung im engeren Sinn übernehmen die geprüften Gesellschaften z. T. weitere Aufgaben, die zwar vom jeweiligen Gesellschaftszweck umfasst sind, aber vorrangig der Einnahmeerzielung oder dem Schutz der kommunalen Haushalte vor finanziellen Risiken dienen.

- 5 Die Voraussetzungen des Gemeindegewirtschaftsrechts sind in einem laufenden Prozess zu überprüfen. Diese Prüfung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

- 6 Der SRH verkennt nicht, dass der Erfolg von Wirtschaftsförderung schwer durch konkrete Zahlenwerte abgebildet werden kann und z. T. von nicht durch die Gesellschaft beeinflussbaren Faktoren abhängig ist. Gleichwohl ist eine Bestimmung von konkreten Zielen sowohl hinsichtlich vorzunehmender Aktivitäten als auch des Erreichens bestimmter Kennzahlen denkbar. Die Bestimmung konkreter Leistungsziele und eine Evaluierung des Erfolgs der Wirtschaftsförderungsgesellschaften finden nicht durchgängig statt. Einigen Gebietskörperschaften gehen dadurch Steuerungsmöglichkeiten verloren. Lediglich in einem Fall wurde eine Zielvereinbarung mit dem Geschäftsführer der Gesellschaft abgeschlossen.

Evaluation des Erfolgs von Wirtschaftsförderung problematisch

- Fehlende Regelungen zur Steuerung von Beteiligungen
- 7 Den Gesellschaftern wird empfohlen, messbare Ziele zu definieren, deren Erreichung zu evaluieren und das Ergebnis zu dokumentieren. Durch systematisierte Erfolgsmessungen können nicht nur Fehlentwicklungen erkannt und korrigiert werden, sondern auch Möglichkeiten zur Weiterentwicklung erfolgreicher Tätigkeitsbereiche ermittelt werden.
 - 8 Der SRH empfiehlt, den Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen den Geschäftsführern der Wirtschaftsförderungsgesellschaften und den sie tragenden Körperschaften zu prüfen.
 - 9 Beteiligungsrichtlinien oder andere verwaltungsinterne Regelwerke liegen nicht in allen Fällen vor. Dadurch sind Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten in einigen Körperschaften nicht klar voneinander abgegrenzt. Auch zu einem einheitlichen Berichtswesen fehlen z. T. Regelungen. Dementsprechend wurde bei der Prüfung eine große Bandbreite festgestellt, die von einem regulierten und aussagekräftigen Berichtswesen bis hin zu dessen völliger Abwesenheit reichte.
 - 10 Beim Umfang der Mandatsbetreuung wird z. T. zwischen Angehörigen der Verwaltung und ehrenamtlichen Gremienmitgliedern differenziert.
 - 11 Der SRH empfiehlt den kommunalen Gebietskörperschaften den Erlass eines Regelwerks zur Verwaltung und Steuerung ihrer Beteiligungen (Beteiligungsrichtlinie). Darin sollten auch Abläufe zum Berichtswesen enthalten sein. Die Mandatsbetreuung ist für alle Gremienmitglieder gleichmäßig zu leisten. So kann der kommunale Träger die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, um die Unternehmen, an denen er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu steuern und zu überwachen.

3 Wirtschaftliche Lage und Finanzbeziehungen

- Intransparenz der Finanzbeziehungen
- 12 Die wirtschaftliche Lage der geprüften Gesellschaften war im Prüfungszeitraum stabil und ohne Bestandsgefährdungen. In 4 Fällen erhielten die Gesellschaften keine kommunalen Zuschüsse. Bei 2 der Gesellschaften war dies jedoch dem Umstand geschuldet, dass die Sach- und Personalkosten ganz überwiegend dadurch von den kommunalen Gesellschaftern getragen wurden, dass die Beschäftigten der Wirtschaftsförderungsgesellschaften gleichzeitig bei der Trägerkörperschaft angestellt waren und Räume und Sachmittel zur Verfügung gestellt wurden.
 - 13 Die mit der Betreibung der Gesellschaften verbundenen Aufwendungen sollten vollständig und transparent in den kommunalen Haushalten abgebildet werden. Kostenfrei gewährte Personal- und Bürogestellungen sollten daher künftig in Rechnung gestellt werden. Entscheidungen der kommunalen Gremien können nur sinnvoll in Kenntnis der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage getroffen werden.
 - 14 6 der 8 geprüften Wirtschaftsförderungsgesellschaften werden in unterschiedlicher Form von ihren kommunalen Gesellschaftern alimentiert, was die Frage nach beihilferechtlicher Relevanz aufwirft.
 - 15 Eine Freistellung nach dem DAWI-Freistellungsbeschluss setzt voraus, dass die öffentliche Finanzierung für eine Dienstleistung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI) gewährt wird und der Zuwendungsempfänger von dem Zuschussgeber zuvor „betraut“ wurde. Mit einem Betrauungsakt wird dem Unternehmen die Erbringung einer Gemeinwohlauflage rechtsverbindlich übertragen.
 - 16 Nicht alle geprüften Gesellschaften konnten Betrauungsakte vorlegen, sodass in einigen Fällen die Gefahr besteht, nicht beihilfekonform gehandelt zu haben.

17 Der SRH empfiehlt den kommunalen Gesellschaftern eine Überprüfung und Dokumentation der Leistungen an ihre Gesellschaften unter beihilferechtlichen Gesichtspunkten.

4 Stellungnahme

18 Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens wurden keine Einwendungen gegen die Feststellungen und Folgerungen des SRH erhoben.